



### Information 1 – Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Der Unterschied zwischen Praktika spiegelt sich auch im Versicherungsschutz wieder. Bei reinen Schulpraktika sind die Schüler über den Schulträger abgesichert.

Einschränkung: Im Schadensfall soll jedoch eine Ersatzleistung zunächst von anderen Versicherern, z. B. den Haftpflichtversicherern der Praktikumsbetriebe erbracht werden; daher sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen (Nachrangigkeitsklausel). Dabei entstehen den Betrieben nach Aussage des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover keine Nachteile in Gestalt einer Verschlechterung der Versicherungsleistung oder dem Verlust von Prämien.

Bei **freiwilligen Praktika** bestehen folgende Versicherungsmöglichkeiten:

Die Versicherungsdienste bieten online eine Unfall- und Haftpflichtversicherung je angefangene Kalenderwoche für 6,00 € an, erreichbar unter:

[http://www.versicherungsdienste.com/web/html/start/versicherung/praktikanten\\_versicherung/](http://www.versicherungsdienste.com/web/html/start/versicherung/praktikanten_versicherung/)

Der Beitrag ist spätestens am Tag vor Beginn des Betriebskontaktes zu überweisen.

Rückfragen unter: Telefon: (089) 2160 - 2588, E-Mail: [kontakt@versicherungsdienste.com](mailto:kontakt@versicherungsdienste.com)

Schadensmeldungen können per Post (ConsalVersicherungsDienste GmbH, Maximilianstraße 53, 80538 München) oder E-Mail ([Schaden@vkb.de](mailto:Schaden@vkb.de)) erfolgen.

### Beispiel für einen Versicherungsschein

#### Antrag/Versicherungsschein – BLOCKPOLICE

#### Haftpflicht- und Unfallversicherung für individuelle Betriebspraktika

Der Versicherungsschutz gilt nur für Praktika, die der Berufsbildung dienen. Für Ferienjobs, für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie für Praktika, die der Aus- und Weiterbildung dienen, kann diese Versicherung **NICHT** abgeschlossen werden. Sollte die Versicherung dennoch für diese nicht versicherbaren Risiken abgeschlossen werden, besteht kein Versicherungsschutz. Eine Beitragsrückerstattung ist in diesem Fall nicht möglich.

<b>Name und Anschrift des Praktikanten (Versicherungsnehmer)</b>		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	Telefon
<b>Name und Anschrift des Praktikumbetriebs</b>		
Firma		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	Telefon
<b>Praktikumsdauer/-beginn</b>		<b>HV 76259</b>
Praktikumsdauer:	Praktikumsbeginn 18.7.2016	
	Praktikumsende 22.7.2016	
<b>Zahlungsweise</b>		
Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag spätestens einen Tag vor Praktikumsbeginn mit den anhängenden Überweisungsträgern direkt an den Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft. <b>Der Versicherungsschutz beginnt ab Praktikumsbeginn, frühestens 1 Tag nach der Beitragsüberweisung.</b> Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zum angegebenen Praktikumsbeginn, wenn Sie nachweisen, dass Sie eine Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten haben. Bitte bewahren Sie die Unterlagen sorgfältig auf!		
<b>Haftpflichtversicherung</b> nach den Versicherungsbedingungen für Betriebspraktika		
<b>Versicherungssummen</b>	<b>Personenschäden</b> 1 000 000 Euro	Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung erstreckt sich bedingungsgemäß mit den vereinbarten Versicherungssummen auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die die versicherte, namentlich genannte Person Dritten zufügt.
je Schadensereignis	<b>Sachschäden</b> 500 000 Euro	
	<b>Vermögensschäden</b> 25 000 Euro	
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungszeitraums sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.		
<b>Unfallversicherung</b> nach den Versicherungsbedingungen für Betriebspraktika		
<b>Versicherungssummen</b>	<b>Invalditäts-Kapital</b> 30 000 Euro	für dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit
je Person	<b>Todesfall-Kapital</b> 10 000 Euro	für unfallbedingten Tod innerhalb eines Jahres
	<b>Kosmetische Operationen bis</b> 10 000 Euro	für unfallbedingte kosmetische Operationen
	<b>Bergungskosten bis</b> 10 000 Euro	für Such- und Rettungsaktionen von Unfallverletzten, Verbringung in das nächste Krankenhaus, Rücktransport Unfalltoter zum Heimatort.
<b>Beitrag einschließlich Versicherungsteuer</b> (z.Zt. 19%)		
Der Beitrag für beide Versicherungen beträgt 6,00 Euro einschließlich 0,96 Euro Versicherungsteuer je angefangene Kalenderwoche. Die Woche beginnt stets mit Montag.		

Versicherungen sind auch direkt über den Betrieb möglich. Voraussetzung ist, dass die Betriebe die Praktikantinnen und Praktikanten unmittelbar zu Beginn der Betriebserkundigungen bei ihrer Berufsgenossenschaft (BG) anmelden. Eine Erhöhung der Versicherungsprämien ist in den Fällen, in denen keine Praktikumsvergütung gezahlt wird, in der Regel nicht zu erwarten.

Praktikanten gelten nach aktueller Rechtsprechung als Betriebsangehörige und sind daher automatisch über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert. Sollten Betriebshaftpflichtversicherer bei eintretenden Schadensfällen Probleme bereiten, übernimmt der Kommunale Schadensausgleich Hannover vorerst die Schadenszahlung und nimmt dann seinerseits Regress beim Haftpflichtversicherer.

## Übersicht

	Schulpraktikum	Freiwilliges Praktikum	Ferienjob
<b>Mindestalter</b>	Bei Pflichtpraktika ist kein Mindestalter vorgeschrieben. Das Beschäftigungsverbot gilt nicht, es sind jedoch nur leichte Tätigkeiten erlaubt.	Über 13 mit Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ab 15 Jahren generell erlaubt.	Mindestens 15 Jahre
<b>Arbeitszeit</b>	Jugendliche ab 15 Jahren 8 Stunden täglich, max. 40 Stunden wöchentlich, 5 Tage pro Woche.  Jugendliche unter 15 Jahren 7 Stunden täglich, max. 35 Stunden wöchentlich, 5 Tage pro Woche	Jugendliche ab 15 Jahren 8 Stunden täglich, max. 40 Stunden wöchentlich, 5 Tage pro Woche.  Jugendliche unter 15 Jahren 7 Stunden täglich, max. 35 Stunden wöchentlich, 5 Tage pro Woche	Höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr (gilt bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht)
<b>Ruhepausen</b>	30 Minuten bei 4,5-6 Stunden  60 Minuten bei mehr als 6 Stunden	30 Minuten bei 4,5-6 Stunden  60 Minuten bei mehr als 6 Stunden	30 Minuten bei 4,5 - 6 Stunden  60 Minuten bei mehr als 6 Stunden
<b>Arbeitsentgelt</b>	Nein	Normalerweise nicht	Ja
<b>Ärztliche Untersuchung</b>	Nein	Nein	Nein
<b>Haftpflicht- und Unfallversicherung</b>	Jugendliche sind über den Schulträger versichert	Versicherung über den Betrieb oder privat	Versicherung über den Betrieb
<b>Sozialversicherung</b>	Nein	Nur wenn Arbeitsentgelt bezahlt wird	Ja, da ein Arbeitsentgelt bezahlt wird



## Information 2 – Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dient das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) als gesetzliche Grundlage. Den vollständigen Gesetzestext dazu finden Sie unter <http://www.bmas.de> im Servicebereich.

Generell gibt es drei unterschiedliche Gründe für die Beschäftigung von Jugendlichen:

- Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen eines Schulpraktikums in einem Betrieb beschäftigt,
- Jugendliche möchten einen Beruf durch ein freiwilliges Praktikum in den Ferien kennenlernen,
- Schülerinnen und Schüler möchten sich über einen Ferienjob etwas Geld dazuverdienen.

Im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gibt es bei diesen drei unterschiedlichen Beschäftigungsarten verschiedene Punkte zu beachten.

### Mindestalter

Nach § 5 (1) JArbSchG ist die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht bei Kindern über 13 Jahren mit Zustimmung der Eltern (bzw. der Sorgeberechtigten). Allerdings muss dabei beachtet werden, dass die Beschäftigung für Kinder geeignet ist.

### Arbeitszeit und -dauer

Allgemein dürfen Jugendliche ab 15 Jahren 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich arbeiten [§ 8 (1) JArbSchG]. Ihnen ist eine 5 Tage Woche gesetzlich erlaubt. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen lediglich 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

### Ruhepausen

Nach § 11 (1) JArbSchG müssen Jugendliche vorher feststehende Ruhepausen ermöglicht werden:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5-6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Jugendliche dürfen nicht länger als 4,5 Stunden ohne Pause beschäftigt sein [§ 11 (2) JArbSchG].

### Tätigkeiten

Jugendliche dürfen ihrem Alter entsprechende leichte Tätigkeiten durchführen, die keine gesundheitlichen Gefahren beinhalten. Gefährliche Arbeiten sind zu vermeiden. Genauere Angaben hierzu weist § 22 JArbSchG auf. Da Jugendliche die Situationen meist nicht genau einschätzen können, sind sie vom Arbeitgeber über Unfallgefahren aufzuklären.

### Ärztliche Untersuchung

§ 32 (2) Bei einer kürzer als 2 Monate andauernden und oder einer geringfügigen Beschäftigung ist keine ärztliche Untersuchung erforderlich.

### Sozialversicherung

Betriebe müssen Beiträge zur Sozialversicherung nur dann leisten, wenn Sie den Jugendlichen ein Arbeitsentgelt bezahlen. Bei einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannten Mini-Jobs), wird eine Pauschale zur Sozialversicherung erhoben.